

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

03.05.1983

Geschäftszahl

82/14/0243

Rechtssatz

Sind alle Voraussetzungen für die Übergabe eines bäuerlichen Betriebes vom Vater an den Sohn gegeben und wird als Nebenerwerb in einem zur Landwirtschaft gehörigen Gebäude auch eine Fremdenpension geführt, die ab dem Zeitpunkt der Übergabe ebenfalls auf Rechnung des Sohnes betrieben wird, geht es nicht an, den der Fremdenpension dienenden Gebäudeteil als Privatentnahme deswegen zu behandeln, weil die grundbücherliche Eigentumsübertragung nicht uno actu mit der faktischen Hofübergabe erfolgte.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

82/14/0258

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1983:1982140243.X01